

## Amtliche Bekanntmachungen

### **Bekanntmachung der Änderung der Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat der Stadt Duisburg zu wählenden Mitglieder für die Integrationsratswahl 2020**

Der Rat der Stadt Duisburg hat in seiner Sitzung am 15.06.2020 die Änderung der Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat der Stadt Duisburg zu wählenden Mitglieder für die Integrationsratswahl 2020 beschlossen.

Die Änderungssatzung hat folgenden Wortlaut:

#### **„Änderung der Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat der Stadt Duisburg zu wählenden Mitglieder für die Integrationsratswahl 2020**

##### **Vom 15.06.2020**

Auf Grund des Gesetzes zur Durchführung der Kommunalwahlen 2020 vom 29.05.2020 und der in § 1 des Gesetzes genannten Übergangsregelungen für die allgemeinen Kommunalwahlen 2020 und die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr hat der Rat der Stadt Duisburg die folgende Änderung der Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat der Stadt Duisburg zu wählenden Mitglieder (WahlO INT) für die Integrationsratswahl 2020 beschlossen:

#### **Änderung der Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat der Stadt Duisburg zu wählenden Mitglieder für die Integrationsratswahl 2020**

Die Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat der Stadt Duisburg zu wählenden Mitglieder vom 31.12.2019 wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Absatz 8 wird hinter Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

„Für die Integrationsratswahl 2020 können in Abweichung von Satz 1 Wahlvorschläge bis zum 48. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr, bei der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter eingereicht werden.“

Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden die Sätze 3 bis 5.

2. Dem § 10 Absatz 9 wird hinter Satz 1 folgender Satz 2 angefügt:

„Für die Integrationsratswahl 2020 entscheidet in Abweichung von Satz 1 der Wahlausschuss spätestens am 39. Tag vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge.“

3. In § 10 Absatz 11 wird hinter Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

„Für die Integrationsratswahl 2020 wird in Abweichung von Satz 1 das Quorum der erforderlichen Unterstützungsunterschriften auf 36 gültige Unterstützungsunterschriften abgesenkt.“

Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden die Sätze 3 bis 5.

4. In § 12 Absatz 2 wird hinter Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

„Für die Integrationsratswahl 2020 werden einmalig alle Personen von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen, bei denen am 35. Tag vor der Wahl feststeht, dass sie am Wahltag wahlberechtigt sind.“

Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 3 und 4.“

Vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Änderungssatzung kann gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Änderungssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsänderungsbeschluss vorher beanstandet oder



d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 23. Juni 2020

Link  
Oberbürgermeister

Auskunft erteilt:  
Frau Gläser  
Tel.-Nr.: 0203 283-2892

**Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Duisburg Kommunalwahlen am 13. September 2020**

**- Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen -**

**1 Rechtsgrundlagen**

Für die am 13. September 2020 stattfindenden Wahlen zum Rat der Stadt und zu den Bezirksvertretungen gelten insbesondere das Gesetz über die Kommunalwahlen (**Kommunalwahlgesetz**) – KWahlG – i. d. F. der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, S. 509), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S.202), in Kraft getreten am 24. April 2019 und am 01. September 2019, die **Kommunalwahlordnung** – KWahlO – vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592), zuletzt geändert durch Verordnung vom 09. Oktober 2019 (GV. NRW. S. 602), in Kraft getreten am 19. Oktober 2019 und das Gesetz zur Durchführung der Kommunalwahlen 2020 vom 29.05.2020.

**2 Wahlbezirkseinteilung**

Die durch den Wahlausschuss in der Sitzung am 18.02.2020 beschlossene Einteilung des Stadtgebietes in 36 Kommunalwahlbezirke wurde durch Aushang im Rathaus bekannt gemacht.

Die Übersicht über die Einteilung liegt während der Dienststunden in der Stabsstelle für Wahlen und Informationslogistik,

In den Haesen 84, 47198 Duisburg (Homberg), Zimmer 17, zu jedermanns Einsicht aus.

Wahlgebiet für die Wahl des Rates ist das Gebiet der Stadt Duisburg, für die Wahlen zu den Bezirksvertretungen das Gebiet des jeweiligen Stadtbezirkes.

**3 Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen**

**3.1 Gemeinsame Regelungen für alle Wahlvorschläge**

Wahlvorschläge zum Rat der Stadt, und zwar für die Wahl in den Wahlbezirken und aus den Reservelisten, sowie Listenwahlvorschläge für die Wahlen zu den Bezirksvertretungen Walsum, Hamborn, Meiderich/Beeck, Homberg/Ruhrort/Baerl, Mitte, Rheinhausen und Süd können abweichend zu §§ 15 Abs. 1, 16 Abs. 3 und 46 a KWahlG einmalig gemäß dem Gesetz zur Durchführung der Kommunalwahlen 2020 bis spätestens **zum 48. Tag vor der Wahl (27.07.2020, 18 Uhr)**, beim Wahlleiter der Stadt Duisburg, Stabsstelle für Wahlen und Informationslogistik, In den Haesen 84, 47198 Duisburg (Homberg), Zimmer 17 eingereicht werden.

Es empfiehlt sich, Wahlvorschläge möglichst frühzeitig einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können. Alle Wahlvorschläge und Anlagen hierzu sollen unter Verwendung von Vordrucken entsprechend der Anlagen zur KWahlO eingereicht werden. Sämtliche Wahlvorschlagsvordrucke werden auf Anforderung kostenlos durch die **Stabsstelle für Wahlen und Informationslogistik, In den Haesen, 47198 Duisburg (Homberg), Zimmer 17**

nach telefonischer Vereinbarung unter den Telefonnummern 0203/283 2892, 0203/283 2745 oder 0203/283 2814 ausgegeben bzw. in ausgedruckter oder elektronischer Form übersandt.

Die Formulare können ebenfalls online auf der Webseite der Stabsstelle für Wahlen und Informationslogistik unter

[https://www.duisburg.de/wahlen\\_2020.php](https://www.duisburg.de/wahlen_2020.php) abgerufen werden.

Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne von Artikel 21 Grundgesetz (Parteien), von mitgliederschaftlich organisierten Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerber\*innen) eingereicht werden. Einzelbewerber\*innen können keine Reserveliste einreichen.

Wählbar ist grundsätzlich, wer am Wahltag Deutsche\*r im Sinne von Artikel 116 Grundgesetz ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzt, das 18. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens drei Monaten im jeweiligen Wahlgebiet ihre bzw. seine Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Wahlgebietes hat (Sonderregelungen für die Wahl der Bezirksvertretungen s. Ziff. 3.4).

Als Bewerber\*in einer Partei oder Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist und ihre bzw. seine Zustimmung hierzu schriftlich erteilt hat.

Jede\*r Bewerber\*in darf sich nur in einen Wahlvorschlag der gleichen Art aufnehmen lassen. Zulässig ist die gleichzeitige Kandidatur zur Wahl des Rates in einem Kommunalwahlbezirk, auf einer Reserveliste und in einer Bezirksvertretung.

Die Bewerber\*innen und die Vertreter\*innen für die Vertreterversammlung sind in geheimer Wahl zu wählen. Entsprechendes gilt für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber\*innen auf der Reserveliste und für die Bestimmung der Ersatzbewerber\*innen. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist. Jede\*r stimmberechtigte Teilnehmer\*in der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerber\*innen und Ersatzbewerber\*innen ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.



Als Vertreter\*in für eine Vertreterversammlung (sog. Delegierte\*r) kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter\*innen einberufenen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Für die allgemeinen Kommunalwahlen im Jahr 2020 sind die Vertreter\*innen für die Vertreterversammlung und die Bewerber\*innen ab dem 01. August 2019, die Bewerber\*innen für die Wahlbezirke frühestens nach der öffentlichen Bekanntgabe der Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke zu den Kommunalwahlen 2020 zu wählen.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber\*innen mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreter\*innen oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben die\*der Leiter\*in der Versammlung und zwei von dieser bestimmten Teilnehmer\*innen gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber\*innen in geheimer Abstimmung erfolgt ist.

Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist, dem **48. Tag vor der Wahl (27.07.2020, 18.00 Uhr)**, ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages. Der Wahlausschuss hat Wahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie verspätet eingereicht sind, den durch das KWahlG oder die KWahlO aufgestellten Anforderungen nicht entsprechen oder auf Grund einer Entscheidung nach Artikel 9 Abs. 2, Artikel 21 Abs. 2 des Grundgesetzes oder Artikel 32 Abs. 2 der Landesverfassung unzulässig sind.

Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein.

Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlages

aus dem Land im Deutschen Bundestag vertreten, so kann sie Wahlvorschläge nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat.

Von dieser Nachweispflicht sind solche Parteien befreit, die die erforderlichen Unterlagen bis zum Tage der Wahlausschreibung dem Bundeswahlleiter ordnungsgemäß eingereicht haben.

Die Wahlvorschläge dieser Parteien und Wählergruppen und die Wahlvorschläge von Einzelbewerber\*innen müssen ferner von Wahlberechtigten des Wahlgebietes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften).

Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft (Unionsbürger\*innen) sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wahlberechtigt und wählbar.

### 3.2 Wahlvorschläge für die Wahl in den Wahlbezirken (Ratswahl)

Wahlvorschläge für die Wahl in den Wahlbezirken können von Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber\*innen eingereicht werden. Sie gelten nur für die Wahl in einem bestimmten der 36 Wahlbezirke der Stadt Duisburg.

Die Zahl der notwendigen Unterstützungsunterschriften beträgt je Wahlbezirk 12.

### 3.3 Wahlvorschläge für die Wahl aus der Reserveliste

Wahlvorschläge für die Wahl aus der Reserveliste können nur von Parteien oder Wählergruppen, nicht aber von Einzelbewerber\*innen eingereicht werden und gelten für das gesamte Stadtgebiet Duisburg.

Die Zahl der notwendigen Unterstützungsunterschriften beträgt 60.

Auf der Reserveliste kann vorgesehen werden, dass ein\*e Bewerber\*in, unbeschadet der Reihenfolge im Übrigen, Ersatzbewerber\*in für eine\*n im Wahlbezirk oder für eine\*n auf einer Reserveliste aufgestellte\*n Bewerber\*in sein soll.

### 3.4 Wahlvorschläge für die Wahl der Bezirksvertretungen

Wahlvorschläge für die Wahl der Bezirksvertretungen können von Parteien und Wählergruppen, nicht aber von Einzelbewerber\*innen eingereicht werden und gelten für den jeweiligen Stadtbezirk.

Die Zahl der notwendigen Unterstützungsunterschriften beträgt für den Stadtbezirk

Walsum	23
Hamborn	30
Meiderich/Beeck	30
Homborg/Ruhrort/Baerl	20
Mitte	30
Rheinhausen	30
Süd	30

Wahlberechtigt für die Wahl der Bezirksvertretungen eines Stadtbezirkes ist, wer in diesem Stadtbezirk für die Wahl des Rates wahlberechtigt ist.

Wählbar für die Bezirksvertretungen sind die Wahlberechtigten, die in diesem Stadtbezirk für die Wahl des Rates wahlberechtigt sind, das 18. Lebensjahr vollendet haben, sowie – bei Fehlen eines entsprechenden Wohnsitzes im Stadtbezirk – die Wahlberechtigten, die in einem Gemeindevahlbezirk des Stadtbezirkes als Bewerber\*in für die Wahl des Rates aufgestellt sind.

Für die Bestellung der Formblätter für eine Unterstützungsunterschrift nach Anlage 14 b Kommunalwahlordnung (Reserveliste und Listenwahlvorschlag) sind die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe oder der Einzelbewerber\*in und gegebenenfalls die Kurzbezeichnung anzugeben. Für die Bestellung der Formblätter für eine Unterstützungsunterschrift nach Anlage 14 a Kommunalwahlordnung (Wahlvorschlag im Wahlbezirk) sind zusätzlich Familienname, Vorname und Wohnort des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Der Wahlleiter vermerkt diese Angaben im Kopf der Formblätter.

Die Bescheinigungen des Wahlrechts werden kostenfrei von der vorgenannten Dienststelle erteilt.



Für weitere Auskünfte steht die Stabsstelle für Wahlen und Informationslogistik, In den Haesen 84, Zi. 17, 47198 Duisburg, Tel.: 0203/283 2892, Fax: 0203/283 4738, E-Mail: [wahlamt@stadt-duisburg.de](mailto:wahlamt@stadt-duisburg.de) zur Verfügung.

Duisburg, den 17. Juni 2020

Der Wahlleiter

Murrack  
Stadtdirektor

Auskunft erteilt:  
Frau Gläser  
Tel.-Nr.: 0203 283-2892

**Bekanntmachung des Wahlleiters zur Wahl der direkt in den Integrationsrat der Stadt Duisburg zu wählenden Mitglieder am 13. September 2020**

**1. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen**

Nach § 10 Absatz 1 der Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat der Stadt Duisburg zu wählenden Mitglieder (WahlO) fordere ich gemäß der Änderung zur WahlO vom 15.06.2020 hiermit für die Integrationsratswahlen 2020 auf, zur Wahl dieser Mitglieder am 13. September 2020 Listenwahlvorschläge oder Wahlvorschläge von Einzelbewerber\*innen einzureichen. Damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können, sollten die Wahlvorschläge möglichst frühzeitig, jedoch

**spätestens bis zum 27. Juli 2020, 18.00 Uhr (48. Tag vor der Wahl)**

bei der Geschäftsstelle des Wahlleiters, Stabsstelle für Wahlen und Informationslogistik, In den Haesen 84, 47198 Duisburg (Homburg), Zimmer 17 eingereicht werden.

**2. Wählbarkeit**

Wählbar sind mit Vollendung des 18. Lebensjahres alle wahlberechtigten Personen nach Punkt 3 sowie alle Bürger\*innen.

Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

- a) sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
- b) seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.

Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

**3. Wahlberechtigung**

**3.1. Wahlberechtigt ist, wer**

- a) nicht Deutsche\*r im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 Grundgesetz ist,
- b) eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
- c) die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder
- d) die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3458), erworben hat.

**3.2. Darüber hinaus muss die Person am Wahltag**

- a) 16 Jahre alt sein,
- b) sich seit mindestens einem Jahr rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten,
- c) mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl in Duisburg ihre Hauptwohnung haben.

Nicht wahlberechtigt sind

- Ausländer\*innen,
- auf die das Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1147), nach seinem § 1 Absatz 2 Nummer 2 oder 3 keine Anwendung findet oder
- die Asylbewerber\*innen sind,

**4. Wahlvorschläge**

**4.1. Art der Wahlvorschläge / Wahlvorschlagsberechtigte**

Nach § 10 Absatz 1 WahlO können Wahlvorschläge von Gruppen von Wahlberechtigten (Listenwahlvorschlag) oder einzelnen Wahlberechtigten sowie von Bürger\*innen (Einzelbewerber\*innen) eingereicht werden. Jede bzw. jeder Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.

**4.2. Zustimmungserklärung und Wählbarkeitsbescheinigung**

Als Wahlbewerber\*in kann jede nach Punkt 2 wählbare Person benannt werden, sofern sie ihre Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

Für die Mitglieder nach Listen und die Einzelbewerber\*innen können Stellvertreter\*innen benannt werden. Bei Listenwahlvorschlägen bestimmt sich die Reihenfolge der Stellvertretung in entsprechender Anwendung des § 45 Abs. 1 – 5 Kommunalwahlgesetz (KWahlG), sodass an die Stelle der\*des verhinderten gewählten Bewerbers\*Bewerberin die\*der für sie\*ihn auf der Liste aufgestellte Ersatzbewerber\*in tritt, falls ein\*e solche\*r nicht benannt ist bzw. diese\*r auch verhindert ist, die\*der Listennächste. In Wahlvorschlägen von Einzelbewerber\*innen kann ein\*e Stellvertreter\*in benannt werden, welche\*r die\*den Bewerber\*in im Falle ihrer\*seiner Wahl vertreten und im Falle ihres\*seines Ausscheidens ersetzen kann. Für die Wahl der Stellvertreter\*innen gelten dieselben Regeln wie für die Wahlbewerber\*innen.

Auf dem entsprechenden Vordruck werden auch die Erklärungen über die Wählbarkeitsvoraussetzungen nach Punkt 2 abgegeben. Eine entsprechende Wählbarkeitsbescheinigung erteilt die Gemeinde ggf. von Amts wegen und fügt sie dem Wahlvorschlag bei.

#### 4.3. Unterzeichnung des Wahlvorschlags

Jeder Listenwahlvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und den Nachweis enthalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt und die Benennung und Aufstellung der Bewerber\*innen nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist.

Der Wahlvorschlag muss Vor- und Familiennamen, die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift der Hauptwohnung und E-Mail-Adresse oder Postfach der\*des Wahlbewerbers\* Wahlbewerberin enthalten. Sofern Stellvertreter\*innen benannt werden, so sind diese ebenfalls mit den Angaben nach Satz 1 aufzuführen.

Jeder Wahlvorschlag muss als „Listenwahlvorschlag“ oder als „Einzelbewerber\*in“ gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlags versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name der\*des ersten Bewerbers\*Bewerberin an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.

In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson jeweils mit Anschrift und Telefonnummer bezeichnet sein.

#### 4.4. Einreichung des Wahlvorschlags

Für die Wahlvorschläge sind die Formblätter zu verwenden, die die Wahlbehörde bereithält.

**Wahlvorschläge können bis zum 27. Juli 2020 (48. Tag vor der Wahl), 18.00 Uhr, bei der Geschäftsstelle des Wahlleiters, Stabsstelle für Wahlen und Informationslogistik, In den Haesen 84, 47198 Duisburg (Homberg) eingereicht werden. Verspätet eingereichte Wahlvorschläge sind nicht zulassungsfähig.**

#### 4.5. Mängelbeseitigungsverfahren

Der Wahlleiter prüft die Wahlvorschläge vor. Stellt er Mängel fest, so fordert er unverzüglich die Vertrauenspersonen auf, die Mängel bis zum Ende der Einreichungs-

frist zu beseitigen. Der Wahlleiter legt dem Wahlausschuss alle Wahlvorschläge zur Entscheidung vor.

#### 4.6. Unterstützungsunterschriften

Wahlvorschläge von Parteien, Wählergruppen oder Einzelbewerber\*innen, die nicht im Rat oder dem Integrationsrat seit deren letzter Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge im Wahlgebiet ununterbrochen vertreten sind, müssen außerdem für die Integrationsratswahl 2020 von **36 Wahlberechtigten** persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (Formblätter für Unterstützungsunterschriften). Die Formblätter werden von dem Wahlleiter ausgestellt. Jede\*r Wahlberechtigte darf mit ihrer\* seiner Unterschrift nur einen Wahlvorschlag unterstützen.

Bei Mehrfachunterzeichnungen bleibt ausschließlich die zuerst eingereichte Unterstützungsunterschrift der\*des Unterzeichners\*Unterzeichnerin gültig. Dabei sind Familien- und Vorname, Geburtsdatum und Anschrift anzugeben.

Die Wahlbehörde erteilt ggf. von Amts wegen jeweils eine Bescheinigung über die Wahlberechtigung und fügt sie den eingereichten Unterstützungsunterschriften bei.

#### 5. Zulassung und Bekanntmachung

Der Wahlausschuss entscheidet für die Integrationsratswahl 2020 spätestens am 39. Tag vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge.

Die zugelassenen Wahlvorschläge werden von dem Wahlleiter mit den in 4.3. genannten Merkmalen, jedoch ohne Tag und Monat der Geburt und statt der vollständigen Anschrift sind der Wohnort mit Postleitzahl und E-Mail-Adresse oder das Postfach der Bewerber\*innen zu benennen, bekannt gemacht.

Die Entscheidung des Wahlausschusses ist für die Aufstellung der Bewerber\*innen zur Wahl endgültig. Die Möglichkeit der Wahlprüfung nach § 15 WahlO bleibt davon unberührt.

#### 6. Vordrucke

Die oben genannten Formulare für die Einreichung der Wahlvorschläge, werden auf Anforderung von der Stabsstelle für Wahlen und Informationslogistik, Zimmer 17, In den Haesen 84, 47198 Duisburg (Homberg), kostenlos nach telefonischer Vereinbarung unter den Telefonnummern: 0203/283-2892, 0203/283-2745 und 0203/283-2814 (E-Mail: [wahlamt@stadt-duisburg.de](mailto:wahlamt@stadt-duisburg.de)) ausgegeben bzw. in ausgedruckter oder elektronischer Form zur Verfügung gestellt. Ebenfalls können die Formulare online auf der Webseite der Stabsstelle für Wahlen und Informationslogistik unter [www.duisburg.de/wahlen\\_2020.php](http://www.duisburg.de/wahlen_2020.php) abgerufen werden.

Für die Bestellung der Formblätter für eine Unterstützungsunterschrift sind die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe oder der Einzelbewerber\*in und gegebenenfalls die Kurzbezeichnung anzugeben. Der Wahlleiter vermerkt diese Angaben im Kopf der Formblätter.

Die Wählbarkeitsbescheinigungen für die Bewerber\*innen auf dem Listenwahlvorschlag sowie auf dem Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift werden kostenfrei von der vorgenannten Dienststelle erteilt.

Duisburg, den 17. Juni 2020

Der Wahlleiter

Murrack  
Stadtdirektor

*Auskunft erteilt:*  
*Frau Gläser*  
*Tel.-Nr.: 0203 283-2892*



**Bekanntmachung über den Bebauungsplan Nr. 1244 -Neumühl- „St. Barbara“ für einen Bereich zwischen der Kleingartenanlage Schacht III im Westen und der Obermarxloher Straße im Osten sowie der Wohnbebauung Bastenstraße, Barbarastraße und Schroerstraße im Norden und der Gartenstraße im Süden**

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 01.07.2019 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan Nr. 1244 -Neumühl- „St. Barbara“ als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 1244 -Neumühl- „St. Barbara“ wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 1244 -Neumühl- „St. Barbara“ mit Begründung kann beim Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement der Stadt Duisburg zu den üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gleichzeitig wird

1. gemäß § 44 Abs. 5 BauGB,
2. gemäß § 215 Abs. 2 BauGB und
3. gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

auf Folgendes hingewiesen:

- 1) Eine Entschädigung wegen dieses Bebauungsplanes kann der Entschädigungsberechtigte gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche kann der Berechtigte dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei den Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten

Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

- 2) Unbeachtlich werden:
  1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

- 3) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) bei Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 1244 -Neumühl- „St. Barbara“ in Kraft.

Duisburg, den 4. Juni 2020

Link  
Oberbürgermeister

*Auskunft erteilt:  
Frau Dammrose  
Tel.-Nr.: 0203 283-3279*

**Bekanntmachung über die Anwendung der Verfahrensvorschriften des § 13a Baugesetzbuch (BauGB) zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1222A -Rheinhausen- „Flutweg“ für einen Bereich zwischen Grabenacker (einschließlich dem ehemaligen Peschmannhof), In den Peschen, Kreuzacker und nordöstlich der über den Flutweg erschlossenen Bebauung gemäß § 30 (3) BauGB und die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes gemäß § 3 (2) BauGB i.V. m. § 3 Planungssicherungsgesetz**

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 15.06.2020 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1222 -Rheinhausen- „Flutweg“ wird auf einen Bereich zwischen Grabenacker (einschließlich dem ehemaligen Peschmannhof), In den Peschen, Kreuzacker und nordöstlich der über den Flutweg erschlossenen Bebauung reduziert.

Das Verfahren wird unter der Bezeichnung **Bebauungsplan Nr. 1222A -Rheinhausen- „Flutweg“** weitergeführt.

2. Für den reduzierten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1222A -Rheinhausen- „Flutweg“ ist ein Bebauungsplan gem. § 30 (3) BauGB (einfacher Bebauungsplan) aufzustellen. Das Verfahren zur Aufstellung des reduzierten Bebauungsplanes Nr. 1222A -Rheinhausen- „Flutweg“ ist unter Anwendung der Verfahrensvorschriften des § 13a BauGB fortzuführen.

3. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1222A -Rheinhausen- „Flutweg“ für einen Bereich zwischen Grabenacker (einschließlich dem ehemaligen Peschmannhof), In den Peschen, Kreuzacker und nordöstlich der über den Flutweg erschlossenen Bebauung wird mit der Begründung beschlossen.

4. Dieser Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1222A -Rheinhausen- „Flutweg“ ist einschließlich seiner Begründung und den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gem. § 3 (2) BauGB öffentlich auszu-legen.

Ziel und Zweck des Bebauungsplanes Nr. 1222A -Rheinhausen- „Flutweg“ ist es, die Transformation des ehemals gemischt genutzten Bereichs zu einem allgemeinen Wohngebiet zu steuern.

Der reduzierte Bebauungsplan Nr. 1222A -Rheinhausen- „Flutweg“ stellt eine Maßnahme der Innenentwicklung dar. Gemäß § 13a (2) Nr. 4 BauGB gelten Eingriffe in Natur und Landschaft die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, als bereits erfolgt oder zulässig. Aufgrund der Größe des Plangebietes und der beabsichtigten städtebaulichen Zielsetzung wird die zulässige Grundfläche von 20.000 qm<sup>2</sup> unterschritten.

Aufgrund der Sachverhaltsdarstellung der Vorhabens- und Standortmerkmale bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 (6) Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter. Es bestehen ebenfalls keine Anhaltspunkte dafür, dass die Planung die Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen sowie Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundesimmissionsschutzgesetzes begründet.

Somit darf der Bebauungsplan gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne eine formalisierte Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB aufgestellt werden.

Dennoch werden als Bestandteil der Begründung die Bestandssituation und die möglichen Auswirkungen durch die Planung auf alle Schutzgüter in Form eines vereinfachten Umweltberichts dargestellt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1222A -Rheinhausen- „Flutweg“ für einen Bereich zwischen Grabenacker (einschließlich dem ehemaligen Peschmannhof), In den Peschen, Kreuzacker und nordöstlich der über den Flutweg erschlossenen Bebauung kann mit der Begründung in der Zeit **vom 08.07.2020 bis 21.08.2020** im Internet unter [www.duisburg.de/bauleitplanung](http://www.duisburg.de/bauleitplanung) öffentlich eingesehen werden.

Als zusätzliches Informationsangebot gem. § 3 (2) Planungssicherungsgesetz können die Planunterlagen beim Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, Stadthaus, Friedrich-Albert-Lange-Platz 7, Eingang Moselstraße, 47051 Duisburg, in den Vitrinen vor den Zimmern U 24 und U 25 eingesehen werden. Aufgrund der pandemischen Situation durch COVID-19 ergeben sich auch Auswirkungen auf die Stadt Duisburg. Insofern sind Termine zur Einsichtnahme telefonisch montags bis donnerstags von 8:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr sowie freitags von 8:00 bis 14:00 Uhr unter 0203/283 3623 oder per Email [a.steinbicker@stadt-duisburg.de](mailto:a.steinbicker@stadt-duisburg.de) innerhalb der Auslegungsfrist individuell zu vereinbaren.

Eine allumfassende Einsichtnahme in das Bauleitplanverfahren und dessen Auswirkungen ist aufgrund seiner Kompaktheit innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Auslegungsfrist möglich.

Aufgrund der pandemischen Situation durch COVID-19 ist die Auslegungsfrist hier gemäß § 3 (2) BauGB um zwei Wochen ausgedehnt. Es ergibt sich eine Auslegungsfrist von insgesamt sechs Wochen.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen beim Oberbürgermeister der Stadt Duisburg, Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement abgegeben werden. Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben werden, können bei der

Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Duisburg deren Inhalt nicht kannte oder nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Auskünfte können nur telefonisch montags bis donnerstags von 8:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr sowie freitags von 8:00 bis 14:00 Uhr unter 0203/283 3623 oder per Email [a.steinbicker@stadt-duisburg.de](mailto:a.steinbicker@stadt-duisburg.de) oder nach vorheriger Terminabsprache erteilt werden.

Neben dem Bebauungsplan und der Begründung können die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sowie Informationen in Form von Gutachten und Untersuchungen nur im Internet oder nach vorheriger Terminabsprache eingesehen werden.

Der Bebauungsplan Nr. 1222A -Rheinhausen- „Flutweg“ wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt. Im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 (2) Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 (4) BauGB abgesehen. Auf die Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB wird verzichtet.

Duisburg, den 16. Juni 2020

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Trappmann

*Auskunft erteilt:  
Frau Steinbicker  
Tel.-Nr.: 0203 283-3623*





Nach § 10 Abs. 2 Satz 7 Landeszustellgesetz NRW gilt die Zustellung im Wege der öffentlichen Bekanntmachung zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung bzw. nach der Veröffentlichung der Benachrichtigung als zugestellt. Eine Speicherung der personenbezogenen Daten ist über diesen Zeitpunkt nicht mehr notwendig.

Nach Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe a) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe c) DSGVO (Grundsatz der Datenminimierung) ist die Stadt Duisburg verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern sie für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind.

Aus den vorgenannten Gründen sind die Seiten des Amtsblattes mit personenbezogenen Daten daher leer.



Nach § 10 Abs. 2 Satz 7 Landeszustellgesetz NRW gilt die Zustellung im Wege der öffentlichen Bekanntmachung zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung bzw. nach der Veröffentlichung der Benachrichtigung als zugestellt. Eine Speicherung der personenbezogenen Daten ist über diesen Zeitpunkt nicht mehr notwendig.

Nach Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe a) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe c) DSGVO (Grundsatz der Datenminimierung) ist die Stadt Duisburg verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern sie für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind.

Aus den vorgenannten Gründen sind die Seiten des Amtsblattes mit personenbezogenen Daten daher leer.

Nach § 10 Abs. 2 Satz 7 Landeszustellgesetz NRW gilt die Zustellung im Wege der öffentlichen Bekanntmachung zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung bzw. nach der Veröffentlichung der Benachrichtigung als zugestellt. Eine Speicherung der personenbezogenen Daten ist über diesen Zeitpunkt nicht mehr notwendig.

Nach Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe a) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe c) DSGVO (Grundsatz der Datenminimierung) ist die Stadt Duisburg verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern sie für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind.

Aus den vorgenannten Gründen sind die Seiten des Amtsblattes mit personenbezogenen Daten daher leer.



**Ortsübliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf zum Erörterungstermin gemäß § 73 Abs. 6 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz zum Planfeststellungsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für das Vorhaben „Rhein-Ruhr-Express (RRX), Planfeststellungsabschnitt (PFA) 3.3, Duisburg Hbf – Abzweig Duisburg Kaiserberg“**

**Bekanntgabe des erneuten Erörterungstermins**

1. Der gemäß Veröffentlichung im Amtsblatt vom 28.02.2020 vorgesehene Erörterungstermin am 17.03.2020 wurde abgesagt. Der Erörterungstermin wird hiermit erneut festgelegt.

Der Erörterungstermin zu dem o.g. Planfeststellungsverfahren beginnt

**am 21.07.2020 um 10:00 Uhr in der Mercatorhalle Duisburg König-Heinrich Platz 4, 47051 Duisburg.**

Der Einlass in den Saal erfolgt ab **09:00 Uhr.**

Zunächst werden die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange auf der Grundlage der themenorientierten Tagesordnung erörtert. Daran anschließend beginnt die Erörterung der **privaten Einwendungen.**

2. Im Termin werden die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtert (§ 73 Abs. 6 Satz 1 VwVfG).

Die Vertretung der Einwender und der Betroffenen durch Bevollmächtigte ist möglich. Diese haben ihre Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben.

3. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben einer/eines Beteiligten und/oder deren/dessen Bevollmächtigten auch ohne sie/ihn verhandelt und entschieden werden kann (§ 67 Abs. 1 Satz 3 VwVfG). Die schriftlich und rechtzeitig erhobenen Einwendungen behalten auch bei Ausbleiben einer/eines Beteiligten und/oder deren/dessen Bevollmächtigten ihre Gültigkeit. Verspätete Einwendungen sind ausgeschlossen. Mit dem Schluss der Verhandlung ist das Anhörungsverfahren beendet.

4. Personen, die auf die Unterstützung eines Gebärdendolmetschers angewiesen sind, bittet die Anhörungsbehörde sich bis zum 07.07.2020 bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dez. 25, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf oder per E-Mail (jens.schmidt@brd.nrw.de) zu melden.

5. Die durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehenden Kosten werden nicht erstattet.

**6. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.**

Zugelassen sind die zuständigen Behörden als Träger öffentlicher Belange, sowie die Betroffenen, insbesondere diejenigen, die Einwendungen erhoben haben. Zur Feststellung der Teilnahmeberechtigung wird gebeten, sich durch einen amtlichen Lichtbildausweis (z.B. Personalausweis, Führerschein, Reisepass) auszuweisen.

7. Im Planfeststellungsverfahren übermittelte Daten und Informationen werden zum Zwecke der Durchführung des Verfahrens und Wahrung der Beteiligtenrechte verwendet und gespeichert. Die bei der Eingangskontrolle im Erörterungstermin erhobenen Daten werden zum Verfahrensvorgang genommen und archiviert. Neben der Bezirksregierung Düsseldorf (Anhörungsbehörde) und dem Vorhabenträger erhält auch das Eisenbahn-Bundesamt die Daten zur endgültigen Beschlussfassung.

Rechtsgrundlage für die Datenerhebung ist Art. 6 Abs. 1 lit. e, Abs. 3 DSGVO i.V.m. § 3 Abs. 1 DSG NRW i.V.m. § 18 AEG, § 73 VwVfG NRW.

Die datenschutzrechtlichen Hinweise zur Weitergabe der Einwendungen im Verfahren finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung unter dem Link: <http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de/service/datenschutz.html>

Dort finden Sie auch weitergehende Informationen zum Datenschutz, insbesondere zu Rechten als betroffene Person, die auf Anfrage auch schriftlich oder mündlich erläutert werden.

Daten, die von der Anhörungsbehörde zur Rückverfolgung von Infektionsketten aufgrund des § 2a Abs. 1 der Coronaschutzverordnung (Corona SchVO) in der ab dem 30. Mai 2020 gültigen Fassung mit Einverständnis der anwesenden Personen erhoben werden, werden im Bedarfsfalle an die zuständige Behörde weitergegeben und nach Ablauf von vier Wochen von der Anhörungsbehörde vollständig vernichtet.

**8. Hinweise aufgrund der aktuellen Lage in der Corona-Pandemie:**

Die Anhörungsbehörde trifft bei dem Erörterungstermin Schutzmaßnahmen, um das Corona-Infektionsrisiko zu reduzieren. Die vor Ort angeordneten Verhaltensvorgaben zu Hygienemaßnahmen sind zu befolgen. Bei Nichtbefolgung kann die Anhörungsbehörde Ordnungsmaßnahmen bis hin zum Ausschluss von der Veranstaltung treffen.

Sowohl in der Halle als auch beim Einlass und während der Pausen ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten.

Die Räumlichkeiten dürfen nur mit einer Mund-Nase-Bedeckung (z.B. Alltagsmaske, Schal, Tuch) betreten werden. Es wird darum gebeten, sowohl zum eigenen Schutz als auch zum Schutz der anderen, eine Mund-Nase-Bedeckung zum Termin mitzubringen und zu tragen.

Die Coronaschutzverordnung sowie die Vorgaben des Gesundheitsministeriums NRW zur Bekämpfung der Corona-Pandemie werden aktuell dynamisch fortentwickelt. Es kann daher kurzfristig noch zu einer Absage oder Änderung der Veranstaltung kommen.

Weitere Hinweise und Empfehlungen zum Thema COVID-19 finden Sie auf der Website des Robert Koch-Instituts unter [www.rki.de/covid-19](http://www.rki.de/covid-19).

Düsseldorf, den 8. Juni 2020

Az.: 25.17.01.01-09

Im Auftrag

gez. Schmidt

*Auskunft erteilt:  
Amt für Stadtentwicklung  
und Projektmanagement  
Herr Brenner  
Tel.-Nr.: 0203 283-3254*

**Bekanntmachung der 8. Änderung der Unternehmenssatzung der Stadt Duisburg über die Anstalt des öffentlichen Rechts Wirtschaftsbetriebe Duisburg vom 17.06.2020**

Der Rat der Stadt Duisburg hat in seiner Sitzung am 15. Juni 2020 folgende Änderungsatzung beschlossen:

Die Satzung beruht auf § 7 Abs. 1 Satz 1 und § 114 a Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV.NRW. S. 218b).

**Artikel 1**

Die Unternehmenssatzung der Stadt Duisburg über die Anstalt des öffentlichen Rechts Wirtschaftsbetriebe Duisburg vom 12. Dezember 2006 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Duisburg Nr. 63 vom 29. Dezember 2006), zuletzt geändert

durch die 7. Änderung der Unternehmenssatzung vom 04. Juli 2014 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Duisburg Nr. 29/2014 vom 15. Juli 2014) wird wie folgt geändert:

In § 8 wird ein neuer Absatz 5a eingefügt, der wie folgt lautet:

(5a) In dringenden Fällen oder aufgrund besonderer Umstände können nach dem Ermessen des / der Verwaltungsratsvorsitzenden oder im Falle seiner / ihrer Verhinderung durch den Stellvertreter / die Stellvertreterin Beschlüsse mittels schriftlicher Erklärung gefasst werden (schriftliches Umlaufverfahren), wenn die Mitglieder des Verwaltungsrates diesem Verfahren mehrheitlich zustimmen.

**Artikel 2**

Diese Änderungsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Vorstehende 8. Änderung der Unternehmenssatzung der Stadt Duisburg über die Anstalt des öffentlichen Rechts Wirtschaftsbetriebe Duisburg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Änderungsatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 17. Juni 2020

Link  
Oberbürgermeister

*Auskunft erteilt:  
Frau Steinmetz  
Tel.-Nr.: 0203 283-7482*

**Bekanntmachungen der Sparkasse Duisburg**

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3237046861 (alt 137046868) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 2. Juni 2020

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3219035510 (alt 119035517) der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 9. Juni 2020

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 4221119474 (alt 121119473) der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 9. Juni 2020

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand



Das Sparkassenbuch Nr. 4200829705 der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 9. Juni 2020

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nr. 3211156660 (alt 111156667), 4232034241 (alt 132034240) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber der Sparkassenbücher wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, den 10. Juni 2020

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3200780330 der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 10. Juni 2020

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3201434960 der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 10. Juni 2020

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 4264001480 (alt 164001489) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 10. Juni 2020

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand

## Preissenkung für Fernwärme zum 1. Juli 2020

der Fernwärme Duisburg GmbH für die Versorgungsgebiete Marxloh, Obermarxloh, Neumühl, Alt-Hamborn, Altstadt, Kaßlerfeld, Duissern, Neudorf-Nord, Neudorf-Süd, Dellviertel, Hochfeld, Wanheimerort, Rheinhausen-Mitte, Hochemmerich, Bergheim, Friemersheim, Buchholz, Wanheim-Angerhausen, Huckingen und Hüttenheim.

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

aufgrund der Veränderung der preisbeeinflussenden Faktoren erfolgt eine Preissenkung für Fernwärme zum 1. Juli 2020. Die Preise werden entsprechend vertraglicher Vereinbarung über die Preisänderungsklausel ermittelt. Unter Berücksichtigung veränderter Grund- und Arbeitspreise sinkt der Preis um durchschnittlich 1,69 %.

Ihre ab dem 01.07.2020 geltenden Preise entnehmen Sie bitte der folgenden Tabelle:

	Preise laut Preisregelung		Umgerechnet in kW und kWh	
	netto	brutto <sup>1</sup>	netto	brutto <sup>1</sup>
<b>1. Jahresgrundpreis</b>	10,49 EUR/MJ/h	12,17 EUR/MJ/h	37,77 EUR/kW	43,81 EUR/kW
<b>2. Arbeitspreis Wärme Classic (ehemals GI)</b>				
die ersten 600 GJ [166.667 kWh] / Abrechnungsjahr	15,17 EUR/GJ	17,60 EUR/GJ	5,461 Ct/kWh	6,335 Ct/kWh
alle weiteren GJ / Abrechnungsjahr	14,09 EUR/GJ	16,34 EUR/GJ	5,072 Ct/kWh	5,884 Ct/kWh
<b>Arbeitspreis Wärme Profi (ehemals GII)</b>				
die ersten 1.800 GJ [500.000 kWh] / Abrechnungsjahr	15,17 EUR/GJ	17,60 EUR/GJ	5,461 Ct/kWh	6,335 Ct/kWh
die weiteren 10.200 GJ [2.833.333 kWh] / Abrechnungsjahr	13,00 EUR/GJ	15,08 EUR/GJ	4,679 Ct/kWh	5,428 Ct/kWh
alle weiteren GJ / Abrechnungsjahr	11,92 EUR/GJ	13,83 EUR/GJ	4,291 Ct/kWh	4,978 Ct/kWh
<b>3. Heizwasserfehlmenge</b>	6,34 EUR/m <sup>3</sup>	7,35 EUR/m <sup>3</sup>		

ct = Cent, EUR = Euro, GJ = Gigajoule, h = Stunde, kW = Kilowatt, kWh = Kilowattstunde, m<sup>3</sup> = Kubikmeter, MJ = Megajoule

<sup>1</sup> Die Bruttopreise enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in Höhe von zur Zeit 16 %. Damit findet die Umsatzsteuersenkung der Bundesregierung von 19% auf 16%, im Zeitraum 01.07. bis 31.12.2020 Anwendung.

Änderungen der Brennstoffkosten gehen zu ca. 53 % über die Preisänderungsklausel in die Ermittlung der Arbeitspreise ein. Weitere Arbeitspreisänderungen wurden u. a. durch Änderungen auf dem Wärmemarkt verursacht.

### Verbrauchsabgrenzung

Beim Übergang auf die neuen Fernwärmepreise sowie geänderten gesetzlichem Umsatzsteuersatz werden wir Ihren Zählerstand zum 30.06.2020 unter Berücksichtigung jahreszeitlicher Verbrauchsschwankungen gemäß den gesetzlichen Vorgaben maschinell errechnen. Sollte uns bereits ein aktueller Zählerstand vorliegen, wird dieser von uns berücksichtigt.

### Allgemeine Informationen

Fragen zu den vorgenannten Preisstellungen beantworten wir Ihnen gerne telefonisch unter der kostenlosen Servicenummer 0800 604 604 0. (Mo - Do 8.00 - 17.00 Uhr und Fr 8.00 - 15.00 Uhr).

Zum 01.07.2020 treten die neuen Preislisten in Kraft.

Fernwärme Duisburg GmbH  
Duisburg, 30.06.2020



FERNWÄRME  
DUISBURG

Herausgegeben von:  
Stadt Duisburg, Der Oberbürgermeister  
Hauptamt  
Sonnenwall 77-79, 47049 Duisburg  
Telefon (02 03) 2 83-36 48  
Telefax (02 03) 2 83-6767  
E-Mail [amtsblatt@stadt-duisburg.de](mailto:amtsblatt@stadt-duisburg.de)  
Jahresbezugspreis 35,00 EUR  
Das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat  
(ohne Sonderausgaben)  
Druck: Hauptamt

**K 6439**

Postvertriebsstück  
Entgelt bezahlt  
Deutsche Post AG

Oper **Wältigend**  
Schauspiel **gantisch**  
Konzert **lich**  
Ballett **astisch**

THEATER  
DUISBURG 

Kartentelefon: 0203 - 283 62 100 | [www.theater-duisburg.de](http://www.theater-duisburg.de)